

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Landesjugendamt

Mainz, 19. Dezember 2005

Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege

Festsetzung gemäß § 39 SGB VIII i.V.m. § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, dem Jugendschutzgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz dem Bundeserziehungsgeldgesetz und dem Adoptionsvermittlungsgesetz vom 23. Dezember 2004.

Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege werden zum **1. Januar 2006** wie folgt festgesetzt:

| Altersgruppe | Materielle Aufwendungen | Kosten der Erziehung | Zusammen |
|---|--------------------------------|-----------------------------|-----------------|
| 0 bis zum vollendeten 7. Lebensjahr | 422 € | 202 € | 624 € |
| vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr | 484 € | 202 € | 686 € |
| vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 586 € | 202 € | 788 € |
| ab vollendeten 18. Lebensjahr | 586 € | 202 € | 788 € |

Diese Pauschalbeträge umfassen den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Besonderheiten des Einzelfalles sind ergänzend zu berücksichtigen (§ 39 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII).

Diese Pauschalen enthalten noch nicht die Erstattungen nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Leistungen zu einer angemessenen Alterssicherung (§ 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).

Im Auftrag

gez. Zeller

Birgit Zeller